

Positionspapier Naturschutz und Fischerei

Eingedenk der hohen Verpflichtung, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, sie für jetzige und künftige Generationen zu schützen und zu pflegen, wirken das Land und die Verbände vertrauensvoll zusammen. Durch eine fachgerechte, umweltverträgliche Fischereiausübung sollen Schäden an der natürlichen Umwelt vermieden werden.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und die Fischerei-Verbände werden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit aktiv zusammenarbeiten, sich über neue Erkenntnisse aus Wissenschaft, Technik und Umweltpraxis unterrichten, gute Arbeitsergebnisse im Umwelt- und Naturschutz gemeinsam und öffentlichkeitswirksam publizieren und sich dafür einsetzen, eine breite Öffentlichkeit für die Mitwirkung an der Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und einer umweltverträglichen Fischereiausübung zu mobilisieren.

1. Gleichberechtigung von Naturschutz und Fischerei

Das ordnungsgemäße Fangen und Hegen der wildlebenden Fische als Bestandteil der Kulturlandschaften Sachsen-Anhalts erfolgt bei gleichzeitiger Förderung aller heimischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

Ordnungsgemäße Fischerei-Ausübung entspricht den Anforderungen des Naturschutzes.

Die Fischereiausübenden im Land Sachsen-Anhalt unterstützen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Zusammenwirken mit den Eigentümern und Nutzern aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Fischereiausübenden des Landes Sachsen-Anhalt beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des NatSchG LSA, insbesondere an den von ihnen genutzten Gewässern, Uferzonen und Zuwegungen.

2. Naturverträgliche Fischereiausübung

Ausgehend von der Leitlinie, daß ordnungsgemäße Fischereiausübung den Anforderungen des Naturschutzes entspricht, wird im Rahmen der Fischereiausübung auf eine Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Abläufe in den Lebensgemeinschaften hingewirkt. Künstliche Beziehungsgefüge durch einseitige Förderung einzelner Arten sollen außer in Fischteichen vermieden werden.

Wiedereinbürgerungen oder Bestandsstützungen ausgestorbener bzw. stark gefährdeter Fischarten erfolgen nur im Rahmen von fachlich begründeten Programmen.

Im Interesse einer nachhaltigen Naturnutzung erfolgt zur Erzielung natürlicher, gesunder und stabiler Artenbestände eine schonende Befischung von Arten mit Bestandsrückgang. Für Arten der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt soll eine regionale Aussetzung der Beanglung bzw. des Fangens angeordnet werden.

Die Fischereiausübung in Schutzgebieten richtet sich nach dem verfolgten Schutzziel und dessen nachhaltiger Sicherung. Für Schutzgebiete mit Fischereiverbot kann in Abhängigkeit von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fischerei und dem verfolgten Schutzzweck in Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung vom Fischereiverbot erteilt werden.

Die strikte Beachtung des gesetzlichen Artenschutzes ist zu gewährleisten. Entscheidungen zur Regulierung geschützter Arten müssen gesicherte Erkenntnisse über die Bestandssituation der jeweiligen Art und Kenntnisse über geeignete Maßnahmen zur Biotopgestaltung zugrunde liegen.

3. *Vorrang des Naturschutzes in Schutzgebieten*

3.1. *Naturschutzgebiete (NSG - § 17), Naturdenkmale (ND - § 22), Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB - § 23)*

Die Bewertung der Priorität des Naturschutzes gegenüber einer Naturnutzung, wie sie auch die Fischerei darstellt, erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzstatus des betreffenden Gebietes. Der Naturschutz genießt Vorrang in den NSG und in den NSG-gleichen Totalreservaten und Kernzonen von Biosphärenreservaten sowie Naturparks und wird in den jeweiligen Verordnungen geregelt.

In ND und GLB bestehen in der Regel keine Widersprüche zwischen ordnungsgemäßer Fischereiausübung und den Schutzzielen des Naturschutzes. In diesen Gebieten darf die Fischereiausübung nur insoweit eingeschränkt werden, wie sie nachweislich dem verfolgten Schutzziel entgegensteht.

In Landschaftsschutzgebieten erfolgen bei Beachtung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung keine Einschränkungen.

Die ordnungsgemäße Fischereiausübung (Form und Umfang) in NSG des Landes Sachsen-Anhalt wird durch die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung oder gesonderte Verordnung entsprechend dem Gemeinwohlzweck als Schutzziel geregelt. Dabei genießen die bis zum Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen bestehenden Fischereiausübungsrechte Bestandsschutz.

In Naturschutzgebieten werden durch die Schutzgebietsverordnung grundsätzlich ausgeschlossen:

- die Errichtung neuer der Fischereiausübung dienenden Anlagen (z.B. Angelstege, Bootsstege, Bootshäuser, Verbandsheime),
- Fischereiausübung in Totalreservaten und Kernzonen mit Vollschutz,

Weitere Regelungen können entsprechend des spezifischen Schutzzieles in die Schutzverordnungen aufgenommen werden. Dazu gehören u.a.:

- Festlegungen über spezifische Fischereiformen und -zeiten sowie Schonung bestimmter Fischarten, Füttern und Besatz
- Festlegungen über das Fahrverbot mit Motorfahrzeugen in den Gebieten.

Die naturschutzrechtlichen Regelungen sind in Pachtverträgen zu verankern und bei der Vergabe von Angelkarten zu übermitteln.

3.2. Nationalparke, Biosphärenresevate

Die Fischereiausübung in den Großschutzgebieten Sachsen-Anhalts erfolgt entsprechend der in den Schutzverordnungen festgelegten Gebote und Verbote in den einzelnen Schutzzonen I bis IV.

- In der Zone I besteht bei einem NSG als Kernzone mit Vollschutz grundsätzlich Fischereiverbot.
- In der Zone II ist grundsätzlich verboten:
 - das Verlassen der Wege und Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Wege, Straßen und Wasserstraßen insbesondere mit Motorfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Fahrrädern, Wasserfahrzeugen, Gespannfahrzeugen sowie das Reiten,
 - jede Form der Fütterung, mit Ausnahme der gewerblichen Fischerei im bisherigen ordnungsgemäßen Umfang,
 - die Durchführung von gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen (nach § 21 FischO),

Für die Fischereiausübung in den Zonen I und II kann auf Antrag unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse und entsprechend der wissenschaftlichen Aufgabenstellung der einzelnen Gebiete Befreiung erteilt werden. Im Umkreis von Wohn- und Dammbauten des Elbebibers und in 100m-Bereichen um Horststandorte vom Aussterben bedrohter Vögel ist ein befristetes Fischereiverbot erforderlich. Dabei genießen die bis zum Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen genutzten Fischereiausübungsrechte Bestandsschutz.

- In den Zonen III (LSG als Entwicklungszone) und IV (Regenerationszone) erfolgt die Fischereiausübung ohne Einschränkungen entsprechend der vorliegenden Grundsätze bis auf folgende Regelungen:
 - Grundsätzliches Verbot der Bebauungs- und Flächennutzungsänderungen auch für Fischereizwecke, d.h. Flächennutzungsänderung für Fischereizwecke bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden und des Einvernehmens der Großschutzgebietsverwaltungen.

3.3. Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)

In den Europäischen Vogelschutzgebieten (EU SPA) sind die Kriterien für einen wirkungsvollen Schutz (gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie 79/ 409/ EWG und Berichte DS/IRV 29/ 1990) zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu vermeiden (Fischereizeiten reduzieren; zeitlich befristete Schongebiete als Pufferzonen beachten).

3.4. Geschützte Biotope (GB)

In GB erfolgen bei Beachtung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung keine Einschränkungen. Die gesetzlichen Verbote nach § 30 NatSchG LSA bleiben unberührt.

4. Umfassende Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Fischerprüfung und der Weiterbildung der Fischereiausübenden müssen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Berücksichtigung finden. Dieser Forderung trägt die staatliche Fischerprüfung als Voraussetzung für die Erteilung des Fischereischeins als Sachkundenachweis Rechnung.

Der Landesfischereiverband und die Landesanglerverbände gewährleisten eine regelmäßige und umfassende Aus- und Fortbildung im Naturschutzrecht, bei der Artenkenntnis, im Arten- und Biotopschutz sowie in der praktischen Landschaftspflege. Hierfür bietet die Naturschutzverwaltung ihre Unterstützung an.

5. Kontrollaufgaben

Der Landesfischereiverband und die Landesanglerverbände stellen für die Überwachung der Einhaltung der geltenden naturschutz- und fischereirechtlichen Bestimmungen ehrenamtliche Fischereiaufseher in ausreichender Anzahl, die die Aufgaben der Fischereibehörden nach § 34 FischG LSA unterstützen. Dabei arbeiten sie mit den ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und Naturschutz Helfern in den Schutzgebieten bei der Ausübung ihrer Kontrollaufgaben zusammen.

Magdeburg, den 20. Mai 1997



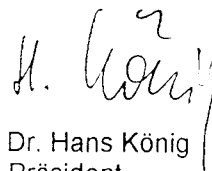
Heidrun Heidecke
Ministerin für Raumordnung, Landwirtschaft
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt



Manfred Thiele
Präsident Landesfischereiverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Hans-Peter Weineck
Präsident
Landesanglerverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Dr. Hans König
Präsident
VDSF-Landesanglerverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Ordnungsgemäße Fischerei

im Sinne des Positionspapiers Naturschutz und Fischerei vom 20.5.1997

Gemeinsame Definition des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt LSA, des Instituts für Binnenfischerei Sacrow e.V. und des Landesfischereiverbandes ST e.V., Stand 11.11.1997

1. Ziele, Grundsätze und Leitlinien

Grundlegende Voraussetzung der ordnungsgemäßen Fischerei ist die Einhaltung sämtlicher fischereirechtlichen Vorschriften sowie der Vorschriften des Naturschutz- und Tierschutzrechts.

Im Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.8.1993 (GVBl. S. 464) wird mit § 14, Abs. 4 zur Fischereiausübung ausdrücklich die Beachtung der *allgemein anerkannten Grundsätze der Fischerei* gefordert. Diese sind hinsichtlich ihrer naturschutzrechtlichen Komponente der vorliegenden Definition einer *ordnungsgemäßen Fischerei* gleichzustellen.

Ordnungsgemäße Fischerei umfaßt die Förderung und den Schutz des gewässertypischen Fischbestandes sowie seines Lebensraumes und dessen nachhaltige Nutzung (=Abschöpfung der natürlichen Ertragsfähigkeit) unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten.

Der Begriff „ordnungsgemäß“ wird inhaltlich von vielen in Wechselwirkung zueinander stehenden Faktoren bestimmt, wie z.B. Landschaft, Einzugsgebiet, Einfluß von im und am Wasser lebenden Tieren und Pflanzen, diversen Standortfaktoren, Bewirtschaftungsformen, Betriebsstrukturen und Markterfordernissen, die ihrerseits fortlaufenden Änderungen unterworfen sind.

„Ordnungsgemäße Fischerei“ umfaßt diejenige nachhaltige und umweltgerechte fischereiliche Bewirtschaftung, die den aktuellen natur- und fischereiwissenschaftlichen Erkenntnisstand berücksichtigt sowie den praktischen Erfahrungen des Fischers entspricht.

Ordnungsgemäße Fischerei schließt die Haupt- und Nebenerwerbsfischerei sowie die Angelfischerei ein.

2. Allgemeine Ausführungen zur ordnungsgemäßen Fischerei (o. F.)

1. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteile des Naturhaushaltes.
O.F. dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer und dem Naturschutz in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.
O.F. ist ein Teil der Kulturgeschichte. Als Angelfischerei stellt sie neben der zusätzlichen Nahrungserwerbsmöglichkeit eine sinnvolle Freizeit- und Erholungsgestaltung dar.
2. O.F. beinhaltet außer einer nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes alle Aktivitäten, die auf den Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tiere und Pflanzen sowie auf den Schutz der Artenvielfalt und der natürlichen Artenzusammensetzung gerichtet sind.
O.F. schließt die Sicherung und Entwicklung besonders geschützter und gefährdeter Fischarten, Krebse, Muscheln sowie Fischnährtiere ein (s. FischG LSA).
3. Qualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung der Fischbestände. O.F. sichert als Nutzungs-

form eine kontinuierliche Entnahme von Biomasse und Pflanzennährstoffen aus den Gewässern.

Sie trägt dadurch über längere Zeiträume zur nachhaltigen Verbesserung der Wassergüte bei und wirkt einer weiteren Eutrophierung entgegen.

O.F. sichert durch die Bewirtschaftung der Fischbestände und durch den damit einhergehenden Gewässerschutz eine nachhaltige Abschöpfbarkeit nachwachsender Naturstoffe.

4. Die Grundsätze der o. F. gelten sowohl für die Fischereiausübung als auch für die Aufzucht und Haltung von Fischen im Sinne des FischG LSA in allen ständig oder zeitweise wasserführenden Oberflächengewässern. Sie gelten auch für Schutzgebiete, wo die Fischereiausübung möglichst dem Schutzzweck dienen soll, diesem zumindest jedoch nicht entgegenstehen darf.

3. Ordnungsgemäße Seen- und Flußfischerei

1. Ziel der o. F. in freien Gewässern (Seen- und Flußfischerei) ist die Abschöpfung des natürlichen Ertrages bei Umsetzung der Hegeverpflichtung sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

2. Die Hegepflicht wird durch das FischG LSA mit seinen Rechtsverordnungen konkretisiert. Einschränkungen der Hegepflicht stellen Beeinträchtigungen des Fischartenschutzes dar und sind nur im Ausnahmefall zulässig.

Die o. F. in freien Gewässern dient dazu, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen. Sie ist auch darauf gerichtet, das natürliche Ertragsniveau durch Entnahme von Speisefischen für die menschliche Ernährung zu nutzen.

Dabei ist eine ausgewogene Besatzführung mit gewässertypischen einheimischen Fischarten Bestandteil der Hegepflicht.

Zur Förderung des Fischbestandes ist die o. F. u. a. gerichtet auf

- eine Nutzung der Wirtschaftsfische,
- die sachkundige Abschöpfung von konkurrierenden Fischarten, die durch Massenentwicklung die Fischproduktion behindern,
- die Einhaltung aller fischereilichen Schon- und Schutzbestimmungen,
- die Gewässerpflege einschließlich Pflege des Geleges im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen der Fischereiaufsicht, in Schutzgebieten in Zusammenarbeit mit der Naturschutzaufsicht.

3. Die o. F. schließt uneingeschränkt die verschiedenen dem Gewässer angepaßten zugelassenen Fangmethoden ein, sofern nicht der Schutzzweck in Schutzgebieten beeinträchtigt wird. Das bedingt auch die Inanspruchnahme des Uferbetretungsrechtes, soweit es zur Fischereiausübung notwendig ist.

4. Im Rahmen der o. F. in freien Gewässern ist die Fütterung von Fischen nur in speziellen Ausnahmefällen zulässig, wie z. B. bei genehmigter Netzgehehaltung. Diese gilt auch mit Fütterung als umweltverträglich, wenn die Nährstoffbilanz ausgeglichen bleibt, d.h. der Nährstoffeintrag in den Wasserkörper und in das Sediment durch geeignete Maßnahmen begrenzt wird. Das schließt einen ggf. erforderlichen kompensatorischen Nährstoffaustrag durch verstärkte Entnahme von Massenfischen ein.

5. Zur Realisierung spezieller Schutzziele (z. B. Ermöglichung natürlicher Sukzessionen, Schutz besonders sensibler Tier- oder Pflanzenarten) können einzelne Gewässer oder Teile davon z.B. durch Schutzgebietsverordnungen oder einstweilige Sicherstellungen ganz oder teilweise von der fischereilichen Bewirtschaftung (Nutzung und Hege) ausgenommen werden.

4. Ordnungsgemäße Fischerei in der Teichwirtschaft

1. Fischteiche sind kein Bestandteil der ursprünglichen Natur. Sie gehören zur vom Menschen geschaffenen und geprägten Kulturlandschaft und können nur durch fischereiliche Bewirtschaftung erhalten werden. Sie wurden eigens zur Aufzucht von Fischen angelegt. Ihre nachhaltige Nutzung zur Erzeugung des gesunden und hochwertigen Nahrungsmittels Fisch erfordert spezielle Aufzuchtmethoden und Bewirtschaftungsverfahren.
2. Mit der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei in der Teichwirtschaft sichert der Bewirtschafter auch, daß der Lebensraum Teich als Biotop erhalten bleibt, sich entwickelt und somit der Erhaltung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft dient.
3. Die fischereiliche Nutzung ist dann ordnungsgemäß, wenn sie den weiteren Bestand des Teiches u.a.durch ein ausreichendes Ertragsniveau langfristig sichert.
4. Fischteichbewirtschaftung auf der Basis von Getreidezufütterung ist ordnungsgemäß.
5. Ordnungsgemäße Teichwirtschaft liegt auch dann vor, wenn für spezielle Erfordernisse ein höheres Ertragsniveau erforderlich ist(z. B. bei intensiver Satzfishproduktion mit Mischfuttermitteln, u.U.mit Überspannung zur Vermeidung von Schäden durch fischfressende Vögel) und unterliegende (=räumlich nachgeordnete) Teiche die dadurch verursachte Belastung ausgleichen.
6. Ordnungsgemäße Fischerei in der Teichwirtschaft mit dem Ziel der vollen Ausnutzung des Ertragspotentials der Teichflächen schließt u. a.folgende Maßnahmen ein:
 - den Besatz mit Wirtschaftsfischarten unter der Voraussetzung, daß nichteinheimische Fischarten in freien Gewässern keine sich selbst reproduzierenden Bestände bilden können,
 - die Bespannung und Trockenlegung der Teiche nach anerkannten Verfahrensgrundsätzen,
 - die Fütterung der Fischbestände,
 - die Kalkung der Teiche,
 - deren regelmäßige organische Düngung sowie die ggf. erforderliche Düngung mit Phosphor- und Stickstoffdüngemitteln bei Wahrung einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz,
 - die Durchführung von Prophylaxe- und Therapiemaßnahmen für den Fischbesatz,
 - die Überwachung der Fischbestände und der Wassergüte,
 - die Sicherung des Wasserhaushaltes,
 - geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände und zur geeigneten Abwehr von Tierarten, die durch ihre Lebensweise eine ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung behindern bzw. den Fischbestand gefährden ; naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
 - unverzichtbare Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der Teiche, wie:

- Pflanzenschnitt und Holzung
- Entlandung
- Entschlammung von Zu- und Ablaufgräben
- Damm- und Wegebau

jeweils unter Wahrung der gebotenen Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung dafür geltender anderweitiger Rechtsvorschriften.

7. Von diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen können für Teiche in Schutzgebieten im Einvernehmen zwischen Naturschutz- und Fischereibehörden Abweichungen festgelegt werden.

5. Ordnungsgemäße Angelfischerei

Neben den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Fischerei und den Ausführungen zur ordnungsgemäßen Seen- und Flußfischerei, die analog anzuwenden sind, ist folgendes zu beachten:

1. Im Sinne der Hegepflicht darf die Intensität der Angelfischerei die nachhaltige Ertragsfähigkeit eines Gewässers nicht beeinträchtigen.
2. Geringe Mengen von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei widersprechen außerhalb von Schutzgebieten nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Fischerei. Für Schutzgebiete sind dafür schutzzweck- und gewässerbezogene Festlegungen der zuständigen Behörden erforderlich.
3. In Naturschutzgebieten, NSG-gleichen Totalreservaten und Kernzonen von Biosphärenreservaten und von Naturparks hat sich die Angelfischerei vorrangig an den Zielen des Naturschutzes zu orientieren. Gegebenenfalls sind Einzelprüfungen und entsprechende einvernehmliche Regelungen notwendig.
4. Ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässers und seiner Biozönose dienenden Maßnahmen.